

Geschäftsverzeichnissnr. 2872
Urteil Nr. 166/2004 vom 28. Oktober 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2003 in Sachen der Intercommunale Vereniging « Land van Aalst » GenmbH gegen die Gemeinde Sint-Lievens-Houtem, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, dahingehend ausgelegt, daß die Steuerbefreiung in allen Fällen angewandt werden muß, ohne daß dabei ein Unterschied gemacht wird für Tätigkeiten, die nicht von kommunalem Interesse sind, für Tätigkeiten, die nicht in behördlicher Eigenschaft ausgeübt werden, oder für Tätigkeiten, die in einem dem Wettbewerb unterliegenden Markt stattfinden, gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz (Artikel 10 und 11 der Verfassung)? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen. Dieser Artikel bestimmt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit. »

B.1.2. Die Gemeinde Sint-Lievens-Houtem bringt vor, daß die fragliche Bestimmung nicht auf den vor dem verweisenden Richter anhängigen Streitfall anwendbar sei, da der föderale Gesetzgeber durch die Annahme von Artikel 356 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur implizit darauf verzichtet habe, in Sachen Abfälle und Wasser zu urteilen, ob die in Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 enthaltene Steuerbefreiung notwendig sei. Da der föderale Gesetzgeber auf jede Steuerkompetenz in diesen Sachbereichen verzichtet habe, sei die betreffende Befreiung - so die Gemeinde Sint-Lievens-Houtem - nicht mehr anwendbar, und zwar nicht nur bei den Regionalsteuern, sondern auch bei den Gemeindesteuern.

B.1.3. Gemäß Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung bestimmt das Gesetz hinsichtlich der Gemeindesteuern die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. Aufgrund dieser Bestimmung war der föderale Gesetzgeber berechtigt, die Interkommunalen von Gemeindesteuern zu befreien.

B.2. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, daß die darin vorgesehene Befreiung für Tätigkeiten, die nicht zum Bereich des kommunalen Interesses gehören, für Tätigkeiten, die nicht « in behördlicher Eigenschaft » ausgeübt werden, oder für solche, die zum Bereich des freien Wettbewerbs gehören, gilt.

B.3. Wenn die Interkommunalen Tätigkeiten ausüben, die als zur Wahrnehmung von Zielsetzungen von kommunalem Interesse gehörend betrachtet werden können, sind diese Tätigkeiten als solche einzustufen, die « in behördlicher Eigenschaft » ausgeübt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die mit anderen Wirtschaftsteilnehmern in Konkurrenz treten.

B.4. Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen ersetzt Artikel 17 des Gesetzes vom 1. März 1922 « über die gemeinnützige Vereinigung von Gemeinden », wobei die Worte « oder jede andere öffentlich-rechtliche Person » hinzugefügt werden.

Die fragliche Bestimmung geht ebenso wie die Bestimmung, die sie ersetzt hat, von Artikel 13 des Gesetzes vom 18. August 1907 « über die Vereinigungen von Gemeinden und von Privatpersonen für die Einrichtung von Wasserleitungen » (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. September 1907) aus. Die Steuerbefreiung der Interkommunalen wurde während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

« Die Gesellschaften, auf die sich dieser Gesetzentwurf bezieht, wurden zu gemeinnützigen Zwecken gegründet; sie übernehmen die Aufgabe, eine kommunale Pflicht zu erfüllen; es erscheint rechtens, ihnen die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem ihnen Steuervorteile gewährt werden, die die Gemeinden, an deren Stelle sie handeln, genießen würden. » (*Pasin.*, 1907, S. 206)

Aus dieser Begründung ist abzuleiten, daß der Gesetzgeber das Ziel verfolgte, die Interkommunalen von Steuern zu befreien, denen die Gemeinden nicht unterliegen. Da sie Tätigkeiten ausüben, die sich auf die Wahrnehmung von Zielsetzungen von kommunalem Interesse beziehen, hielt es der Gesetzgeber für rechtmäßig, die Interkommunalen der gleichen steuerrechtlichen Regelung zu unterwerfen wie die Gemeinden.

B.5. Kraft der Artikel 41 und 162 Absatz 4 der Verfassung haben die Gemeinden das Recht, sich zu vereinigen, was allerdings nur im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung von Angelegenheiten von kommunalem Interesse möglich ist.

B.6. Wenn der Gesetzgeber in allgemeiner Formulierung die Interkommunalen von Steuern befreit, ist nicht anzunehmen, daß er die Absicht gehabt hätte, Bestimmungen zu erlassen, die nicht mit den Artikeln 41 und 162 Absatz 4 der Verfassung vereinbar sind.

Die Steuerbefreiung, auf die sich Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1996 bezieht, ist demzufolge in verfassungsmäßigem Sinne aufzufassen, zumal nur diese Auslegung in den Vorarbeiten, so wie sie in B.4 angeführt wurden, Unterstützung findet.

B.7. Da die Verfassung es nicht erlaubt, daß die fragliche Bestimmung in dem in der präjudiziellen Frage angegebenen Sinne ausgelegt wird, ist die Frage gegenstandslos und bedarf sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts